

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter

Nr. 27

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Voranzahlung. — Geldsendungen nur: Postfachkonto 7718 Köln.

Köln,  
den 8. Juli 1927.

Anzeigenpreis für die vier gesp. Millimeterzeile 20 Pfennig. Stellengeluche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Benloerwall 9. Telefonruf West 61516. — Redaktionsklub ist Samstag-Mittag.

28. Jahrg.

## Arbeitsgerichte.

Unter den verschiedenen arbeitsrechtlichen Gesetzen, die wir in der Nachkriegszeit erhalten haben, ist das am 23. Dezember 1926 erlassene Arbeitsgerichtsgesetz wohl eines der wichtigsten. Seine Bedeutung ergibt sich nicht nur daraus, daß die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegenüber der Zuständigkeit der bisher bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bedeutend erweitert ist, sondern auch aus einer Anzahl anderer bedeutungsvoller Neuerungen. Dazu gehört u. a. das Eindringen des Laienelements in die höheren Gerichtsinstanzen, der Wegfall des Rechtsanwaltszwanges zur Vertretung einer Sache in zweiter Instanz und das Zusammenwirken von Gerichts- und Verwaltungsbehörden bei Berufung der Richter sowohl als auch der Beisitzer.

Die neuen Arbeitsgerichte treten an die Stelle der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, der Berggewerbegerichte, der Innungsschiedsgerichte und der arbeitsgerichtlichen Kammern bei den Schlichtungsausschüssen. Alle genannten Sondergerichte haben mit dem 1. Juli ihre Tätigkeit eingestellt.

Die Bedeutung besonderer Arbeitsgerichte für die Arbeiterschaft liegt in der Hauptsache darin, daß die aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten in viel kürzerer Zeit, mit weniger Gerichtskosten und meist auch mit mehr Sachkenntnis entschieden werden, als bei den ordentlichen Gerichten. Schon in früherer Zeit hatte man den Wert besonderer Gerichte zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten erkannt. In dem vom christlichen Gewerkschaftsverlag herausgegebenen Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz werden vom Verfasser in der Einleitung recht interessante Ausführungen gemacht über die geschichtliche Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit. Nachdem auf den Wert einer Sondergerichtsbarkeit hingewiesen ist, sagt der Verfasser u. a.:

„Diese Voraussetzungen führten schon im Mittelalter dazu, derartige Streitigkeiten vor besonderen Stellen und nicht vor den ordentlichen Richtern zur Entscheidung zu bringen, zumal diese gewerblichen Streitigkeiten einer weniger rechtlichen als praktischen Beurteilung der tatsächlichen Arbeitsvorgänge unterliegen. Das ist zum Teil auch heute noch so. Der Dreißigjährige Krieg und der mit ihm heraufgekommene Absolutismus und Polizeistaat ließ diese Sondergerichtsbarkeit zerfallen. Die französische Revolution traf nur noch kümmerliche Reste, da der große Umsturz alle gewerblichen Genossenschaften, die meist Trägerinnen dieser Gerichte waren, auflöste. Eine Zerrüttung der gewerblichen Verhältnisse war die Folge. Dies gab den Lyoner Seidenindustriellen bei einem Besuch Napoleons I. in Lyon Veranlassung zu entsprechenden Vorstellungen. Hier setzt nun die Entwicklung der gewerblichen Sondergerichtsbarkeit in neuzeitlichem Sinne ein.

Durch sein Décret portant établissement d'un conseil de prud'hommes à Lyon vom 18. März 1806 setzte Napoleon I. für Lyon einen Rat der Gewerbeverständigen (prud'hommes) ein. Dieser bestand aus fünf Fabrikanten und vier Werkstättenvorstehern (Werkmeistern). Kleinere Streitigkeiten konnte schon ein bureau particulier, aus einem Fabrikanten und einem Werkmeister bestehend, durch Vergleich gütlich schlichten. Dieses bureau particulier diente gleichzeitig in größeren Streitigkeiten als Vorinstanz. Bis 60 Franken Streitwert waren die ordentlichen Gerichte ausgeschlossen, sie wurden vom bureau général des Rates der Gewerbeverständigen, bestehend aus drei Fabrikanten und zwei Werkmeistern, endgültig entschieden. Durch die Dekrete vom 11. Juli 1809, 28. Februar, 3. August

und 5. September 1810 wurden diese Gerichte auf ganz Frankreich ausgedehnt und ihre ausschließliche und endgültige Zuständigkeit auf 100 Franken erhöht. Bei höheren Streitwerten war Berufung an das Handelsgericht bzw. Landgericht zulässig.

Diese Gerichte gelangten um dieselbe Zeit auch nach dem Rheinlande. Der erste Rat der Gewerbeverständigen wurde von Napoleon schon 1808 in Aachen errichtet. Krefeld und Köln folgten. Ein Dekret des Großherzogs von Berg nennt sie 1811 „Fabrikengerichte“. Nach der Vertreibung der Franzosen und der Einverleibung der Rheinlande durch Preußen, das die französische Gesetzgebung bestehen ließ, wurden noch eine Reihe anderer Gerichte unter dieser Bezeichnung errichtet. Preußen gab ihnen dann durch königliche Verordnung vom 7. August 1846 den Namen „Königliche Gewerbegerichte“. Als Elsaß-Lothringen 1871 wieder zu Deutschland kam, bestanden auch dort solche Gerichte. Diese blieben bestehen und wurden neuzeitlicher gestaltet durch Gesetz vom 23. März 1880. Das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 ließ sie als „besondere Gerichte“ bestehen. — Trotz der Bewahrung der rheinischen und elsass-lothringischen Gerichte fanden sie lange keine Nachahmung. Ja, in anderen Ländern und Landesteilen scheiterten Bemühungen dieserhalb am Widerstand der beteiligten Kreise. So bei der Preussischen Gewerbeordnung von 1845, der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869 und bei der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich von 1880. Erst diese letztere brachte die Vorschrift, daß Arbeitsstreitigkeiten durch besondere Behörden oder die Gemeinde entschieden werden können. Berufung an das ordentliche Gericht war zugelassen. Solche gemeindliche Schiedsgerichte gab es etwa 70, die aber sehr voneinander abwichen. — Auch die Innungsschiedsgerichte bewährten sich nicht in dem Maße, wie man das erwartet hatte, obwohl die Innungsnovelle von 1881 den neu zu bildenden Innungen die Aufgabe gestellt hat, die Lehrlingsstreitigkeiten an Stelle der Gemeinden zu erledigen und Schiedsgerichte für Gesellenstreitigkeiten zu errichten. Von ersterer haben alle Innungen Gebrauch gemacht, von letzterem Recht dagegen nur wenige, obwohl der Gesetzgeber mit der Übertragung der Schiedsgerichtsbarkeit den Innungen eine besondere Bedeutung geben wollte.

Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 brachte dann ab 1. April 1891 die Wirksamkeit der Gewerbegerichte, die auf kommunaler Grundlage errichtet wurden. Die „Königlichen Gewerbegerichte“ im Rheinland blieben als „nach Reichsrecht zugelassen“ bestehen (§ 85 S. 1. S.). Am 30. Juni 1901 (mit Wirkung vom 1. Januar 1902) kam eine größere Novelle hinzu. Dann folgte 1904 das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte. Das Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916 brachte dann während des Weltkrieges die Schlichtungsausschüsse. Diese wurden nach der Staatsumwälzung mit dem Gesetz aufgehoben, und mit Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 die neuen Schlichtungsausschüsse errichtet. Durch Verordnung vom 23. Dezember 1923 (Stabilisierungskrise, 1. Ermächtigungsgesetz) wurden sie für bestimmte Streitigkeiten als vorläufige Arbeitsgerichte erklärt, schlechthin als solche aber überall dort, wo Gewerbegerichte oder Kaufmannsgerichte nicht bestanden. Damit war 1923 ein räumlich lückenloses Netz von Arbeitsgerichten, wenn auch vorläufigen, vorhanden. Nach der persönlichen Zuständigkeit hin waren allerdings weite Gruppen von Arbeitnehmern, wie die Landarbeiter und Hausangestellten, noch nicht der schnellen und billigen gewerblichen Rechtsprechung teilhaftig.

Für die Arbeiterschaft kommt es nun darauf an, daß sie versteht, die Bestimmungen des neuen

Gesetzes wirksam zur Anwendung zu bringen. Dazu bedarf es eines gründlichen Studiums der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein Gesetz an sich nützt recht wenig, wenn man es nicht anzuwenden weiß. Es ist zwar nicht so ganz leicht, sich heute in den arbeitsrechtlichen Bestimmungen auszukennen, weil die Zahl der Gesetze und Verordnungen, die hier in Frage kommen, sehr groß ist. Die neueste uns vorliegende Zusammenstellung arbeitsrechtlicher Gesetze und Verordnungen des Reiches nach dem Stand vom 1. April 1927 umfaßt annähernd 500 Seiten eines Buches, in dem nur der Wortlaut der Gesetze und Verordnungen abgedruckt ist.

Es wurde bisher schon großer Wert darauf gelegt, in unserem Verbandsorgan die arbeitsrechtlichen Gesetze und Verordnungen unseren Mitgliedern bekannt zu machen. Für die nächste Zeit sollen besonders die mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes zusammenhängenden Fragen behandelt werden.

## Allgemeine Bestimmungen aus dem Arbeitsgerichtsgesetz.

Schon der Wortlaut des § 1 läßt erkennen, daß gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Während nach den Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes die Gewerbegerichte nur für gewerbliche Streitigkeiten zuständig waren, wird jetzt gesagt, daß die Gerichtsbarkeit in Arbeitsfällen den Arbeitsgerichtsbehörden obliegt. Darin kommt schon zum Ausdruck, daß alle Streitigkeiten, die sich aus einem Arbeitsverhältnis ergeben, vor den Arbeitsgerichtsbehörden verhandelt, und dort zur Entscheidung kommen sollen.

Arbeitsgerichtsbehörden sind:

1. die Arbeitsgerichte,
2. die Landesarbeitsgerichte und
3. das Reichsarbeitsgericht.

Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind die Arbeitsgerichte als 1. Instanz unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig, d. h. also, daß Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis nicht an einem anderen Gericht anhängig gemacht und dort entschieden werden können. Zu den Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gehören diejenigen, die sich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ergeben können wegen Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen. Wenn zum Beispiel von einem Arbeitgeber ein Gehilfe eingestellt wird zu den tariflichen Bedingungen und der Arbeitgeber nachher den Tariflohn nicht bezahlt, die Ferien nicht gewährt, Überstunden ungenügend vergütet und ähnliches mehr, so kann beim Arbeitsgericht eine Klage gegen den Arbeitgeber anhängig gemacht werden.

Die Arbeitsgerichte sind auch zuständig zur Entscheidung aller aus dem Betriebsrätegesetz sich ergebenden Streitigkeiten. Dazu gehört die Entscheidung über das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Betriebsvertretung, die Entscheidung über die Auflösung von Betriebsvertretungen, die Entscheidung über Einsprüche bei Kündigung, die Entscheidung über Entlassung von Betriebsratsmitgliedern usw. Auch die Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien werden künftig vor den Arbeitsgerichten ausgetragen, sofern nicht, wie das für das Holzgewerbe zutrifft, vereinbarte Schiedsgerichte in Frage kommen.

Als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes gelten Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge. Den Arbeitnehmern stehen Personen gleich, die ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrage und für Rechnung anderer Personen Arbeit leisten. Dazu gehören besonders die Hausgewerbetreibenden. Dabei ist es gleichgültig, ob Hausgewerbetreibende die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder sie von einem bestimmten Auftraggeber zur Verarbeitung erhalten.

Die Besetzung der Arbeitsgerichtsbehörden ist ähnlich geregelt wie bisher bei den Gewerbegerichten. Als Vorsitzende der Arbeitsgerichte können aber nur noch rechtsgelehrte Richter berufen werden. Neu ist, daß als Bei-

früher auch Gewerkschaftsangehörige in Frage kommen können. Die Beisitzer führen bei den Arbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Arbeitsrichter, bei den Landesarbeitsgerichten die Bezeichnung Landesarbeitsrichter und bei dem Reichsarbeitsgericht die Amtsbezeichnung Reichsarbeitsrichter. Diese Amtsbezeichnung entspricht dem, was wir bisher bei den Landgerichten bereits kannten. Dort gibt es Kammern für Handelsachen, zu denen Kaufleute als Beisitzer zugezogen werden und die Amtsbezeichnung Handelsrichter tragen.

Als erste Instanz sind die Arbeitsgerichte in allen Fällen zuständig. Gleichgültig, ob der Streitwert 5 Mk. oder ob er 10 000 Mk. ist, die Klage ist am Arbeitsgericht anhängig zu machen. Wegen die Urteile der Arbeitsgerichte ist die Berufung möglich. Die Berufung kann aber nur stattfinden, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 Mk. übersteigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat. In den Fällen, in denen es sich bei einer Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer um einen Streitwert von weniger als 300 Mk. handelt, entscheiden die Arbeitsgerichte endgültig.

Neben der Berufung gegen die Urteile der Arbeitsgerichte gibt es auch eine Revision gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte. Hier gilt allerdings die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze. Diese beträgt zur Zeit 4000 Mk. Streitigkeiten deren Streitwert unter 4000 Mk. liegt, werden vor den Landesarbeitsgerichten rechtskräftig entschieden. Nur in ganz besonderen Fällen besteht auch hier bei geringerem Streitwert die Möglichkeit der Revision. Die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat, liegt bei dem das Urteil sprechenden Gericht.

Als besonders bedeutungsvoll für die Gewerkschaften kann die Tatsache bezeichnet werden, daß nunmehr auch die wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern parteifähig sind. Wir hatten bisher den Zustand, daß eine gewerkschaftliche Organisation als solche keine Klage anhängig machen konnte. Unserem Verbande war es beispielsweise nicht möglich, eine Klage gegen einen Arbeitgeber durchzuführen. Wohl konnte der Angestellte des Verbandes, wenn die in einem Betrieb beschäftigten Arbeiter ihm die Vollmacht dazu erteilten, die Klage anhängig machen und auch vertreten. Der Angestellte konnte aber nicht als Beauftragter des Verbandes einen Prozeß gegen eine Firma führen, die die tariflichen Bestimmungen nicht einhielt. Durch die Aenderung ergeben sich besonders in Zeiten wirtschaftlicher Krise für die Arbeiterschaft die verschiedensten Vorteile.

Besüglich der Prozeßvertretung bestimmt das neue Gesetz, daß vor den Arbeitsgerichten Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen sind. Ausdrücklich zugelassen sind die Angestellten wirtschaftlicher Vereinigungen, für Gewerkschaften also die Gewerkschaftsangehörigen, für die Arbeitgeber deren Syndikali. Es darf aber der Syndikus eines Arbeitgeberverbandes nicht nebenbei die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben. Wo ein Rechtsanwalt nur im Nebenamt Syndikus eines Arbeitgeberverbandes ist, darf er zur Prozeßvertretung vor dem Arbeitsgericht nicht zugelassen werden.

Zu zweiter Instanz, also vor den Landesarbeitsgerichten, müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Dabei sind aber die Angestellten wirtschaftlicher Vereinigungen den Rechtsanwälten gleichgestellt. Es kann also der Prozeß eines Kollegen, der in erster Instanz am Arbeitsgericht vom Verbandsangehörigen vertreten wurde, auch in zweiter Instanz beim Landesarbeitsgericht durch den Verbandsangehörigen vertreten werden. Gegen diese Bestimmung haben die Rechtsanwälte schärfsten Widerspruch erhoben. Es haben aber alle Versuche, den Gesetzgeber zu bestimmen, den Anwaltszwang ohne Ausnahme festzulegen, nichts genutzt. Es wird sich in der Praxis sehr schnell zeigen, daß es für die Arbeiterschaft sehr vorteilhaft ist, wenn sie die aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten auch in der Berufungsinstanz durch ihre Gewerkschaftsangehörigen vertreten lassen kann.

Im Verfahren vor den Arbeitsgerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Wert des Streitgegenstandes erhoben. Diese beträgt bei einem Streitwert bis zu 20 Mk. einfl. 1 Mk., von mehr als 20 bis 60 Mk. 2 Mk., von mehr als 60 bis 100 Mk. 3 Mk. Darüber hinaus wird für jede angelegene 100 Mk. je 3 Mk. bis zu höchstens 500 Mk. erhoben. Wenn der Rechtsstreit durch Vergleich beendet wird, so werden Gebühren nicht erhoben. Ebenfalls werden keine Gebühren erhoben, wenn die eingeklagte Forderung seitens des Beklagten anerkannt wird oder wenn der Kläger seine Klage zurücknimmt. Gerichtskostenverhältnisse werden nicht mehr anfallen.

Diese kurz zusammengefaßte Darstellung der allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes läßt schon erkennen, wie bedeutungsvoll die durch das Gesetz geschaffenen Aenderungen für die Arbeiterschaft sind.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 3 bis 9. Juli 1927 der 27. Wochenbeitrag im Jahre 1927 fällig ist.

Abrechnung für das 2. Vierteljahr 1927. Die Abrechnungsformulare sind allen Zahlstellen zugegangen. Kassierer, sucht euer ganzes Können ein, um möglichst schnell mit der Abrechnung fertig zu sein.

Verlorene Bücher. Nr. 190 950, Wilhelm Genards; Nr. 271 570, Josef Göbel; Nr. 133 275, Albert Kemper; Nr. 316 929, Karl Windmann; Nr. 123 278, Josef Steiner; Nr. 262 349, Norbert Sievers. Diese Bücher sind für ungültig erklärt.

### Berichte aus den Zahlstellen.

Fürth. Am Samstag, den 25. Juli feierte unsere Zahlstelle im Saale des Rath. Gefellensvereins das Fest ihres 25jährigen Bestehens.

Zu der Feier waren neben den Mitgliedern, die mit ihren Familienangehörigen erschienen waren, auch Vertreter der Zahlstellen der christl. Bruderverbände, sowie auch eine große Anzahl Mitglieder der Zahlstelle Nürnberg erschienen.

Der Vorsitzende Kollege Ulrich, der bereits 15 Jahre ununterbrochen Vorsitzender der Zahlstelle ist, gab einleitend einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung. Beschlossen wurde die Gründung der Zahlstelle in einer Versammlung, die am 11. Mai 1902 abgehalten wurde von 8 Kollegen, von denen noch 6 am Leben sind. Die Wahl des Vorstandes, sowie die 1. Einkassierung des Beitrages in der Höhe von 15 Pfg. pro Woche, erfolgte in einer Versammlung, die am 15. Juni 1902 stattfand. 1905 hatte die Zahlstelle einen Streik von 26 Wochen durchzumachen, dem 1911 ein 2. großer Streik folgte.

Durch Bemühungen von Fürther Kollegen konnten dann in der Vorkriegszeit die Zahlstellen des Verbandes in Neumarkt, Forchheim und Erlangen gegründet werden. Durch den Krieg selbst hat die Zahlstelle außerordentlich stark gelitten. Fast alle Kollegen mußten einrücken. 7 Mitglieder fielen auf dem Felde der Ehre.

Wenn die Entwicklung der Zahlstelle in der Vorkriegszeit auch eine befriedigende war, so kann dieses von der Nachkriegszeit nicht mehr gesagt werden.

Die Fürther Holzindustrie befindet sich schon seit Jahren in einer außerordentlich schweren Wirtschaftskrise. Keine Stadt in Bayern hat verhältnismäßig so viele arbeitslose Holzarbeiter wie Fürth. Dadurch wird die Entwicklung der Zahlstelle außerordentlich behindert.

Es besteht aber die Hoffnung, daß es in absehbarer Zeit wieder besser wird und die Zahlstelle ihren alten Friedensstand wieder erreichen kann. Dazu kommt, daß die leitenden Personen in der Zahlstelle mit sehr vielen anderen Arbeiten überhäuft sind.

Die Gründung der Baugenossenschaft, die heute zu den größten Genossenschaften in Fürth gehört, sowie die Gründung der Verbrauchergenossenschaft ist in der Hauptsache das Werk der Holzarbeiter. Ebenfalls muß die gesamte Kartellarbeit fast ausschließlich von Kollegen unserer Zahlstelle geleistet werden.

Der Kollege Ulrich schloß seine Ausführungen mit der Bemerkung, daß festgestellt werden könne, daß die Arbeit der christlichen Holzarbeiter, die in den letzten 25 Jahren geleistet wurde, nicht umsonst war, sondern reife Früchte für die Gesamtheit getragen hätte.

Die Ehrung der 3 Jubilare, der Kollegen Neuberger, Lennert und Bretting wurde ebenfalls von dem Kollegen Ulrich vorgenommen und diesen Kollegen das Diplom und die silberne Ehrennadel überreicht.

Im Namen der Jubilare dankte der Kollege Neuberger, der seit 22 Jahren ununterbrochen Kassier der Zahlstelle ist, für die Ehrung und versprach auch weiterhin für den Verband mitzuarbeiten, hat aber auch die jungen Kollegen, dem Beispiel der älteren Kollegen zu folgen und sich mehr wie bisher an der Verbandsarbeit zu beteiligen.

Der Abend wurde verschönert durch Musikdarbietungen der Musikabteilung des Rath. Gefellensvereins, sowie einer Reihe von Vorträgen ernsteren und heiteren Inhalts.

### Aus dem Bezirk Frankfurt.

In den Tagen vom 18. bis 21. Juni fanden für den engeren Bezirk Frankfurt, und zwar für die Zahlstellen Frankfurt, Offenbach, Mainz, Höchst und Kelkheim Versammlungen statt, die dazu dienen sollten, die Begeisterung für unsere Bewegung neu zu wecken und den Ansporn zu geben für weitere erfolgreiche Arbeit für die Bewegung. Das Thema dieser Versammlung „Auf zu neuer gewerkschaftlicher Kraftentfaltung“ entsprach ganz dem oben genannten Zweck. Als Referent war Kollege Stedem von der Zentrale erschienen.

Als alter Kämpfer in unserer Bewegung gab er uns in seinen Ausführungen zunächst einen Einblick in die Geschichte unseres Verbandes. Er erinnerte daran, daß im Bezirk Frankfurt die Städte Mainz und Frankfurt Markstein in der Geschichte unseres Verbandes bedeuten. In Mainz schlossen sich auf dem Mainzer Kongress 1899 ein kleines Häuflein Holzarbeiter zusammen und gründeten den Zentralverband christlicher Holzarbeiter. Ein Jahr später, auf dem 1. Verbandstag in Frankfurt, galt es bereits, die erste Beitragserhebung durchzuführen. Kollege Stedem schilderte uns die Widerstände, die es zu überwinden galt. Von allen Seiten angefeindet, haben die Kollegen sich allen Widerständen zum Trotz durchgesetzt. Wer hätte damals geglaubt, daß diese, unter solchen Schwierig-

keiten kämpfende Bewegung den Einfluß bekommen würde, den sie heute besitzt. Große Opfer sind von den Kollegen gebracht worden. Uns Gewerkschaftler von heute muß der Opfer Sinn und die Begeisterung der „Alten“ manchmal beschämen. Wir müssen erst wieder lernen, für unsere Ideale Opfer zu bringen und uns dafür zu begeistern. Nur dann kommt frisches Leben in die Bewegung. Für die Kollegen im Frankfurter Bezirk gilt es, die alte Tradition nicht zu vergessen. Heute ist die Gewerkschaftsarbeit notwendiger denn je. Wir müssen den geschlossenen vorgehenden Arbeitgebern eine starke Gewerkschaft entgegensetzen. Nur wenn wir eine Macht darstellen, werden wir gefürchtet.

Unser Hauptaugenmerk muß in der Zukunft allüberall auf die Agitation gelegt werden. Noch viele Berufskollegen, die ihrer Weltanschauung nach zu uns gehören, stehen uns fern. Immer muß an dieselben herangegangen werden, muß Aufklärung geschaffen werden. Diejenigen, die aus reinem Egoismus, um den Beitrag zu sparen, uns noch ferne stehen, müssen wir recht beschämen, sie sollen es fühlen, wie wir sie einschätzen. Wir müssen sie kennzeichnen als diejenigen, welche den Aufstieg der Arbeiterschaft behindern, wir müssen denselben klar machen, daß sie sich und den anderen Berufskollegen durch ihr Verhalten schaden. Denjenigen jedoch, welche die Gewerkschaftsarbeit als erfolglos ansehen, die immer sagen „es hat ja doch keinen Zweck“, denen halten wir die Erfolge vor Augen, welche durch die intensive und aufopfernde Arbeit der Gewerkschaft erreicht worden sind. Sie sollen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse aus den ersten Jahren des Bestehens der Gewerkschaften mit den heutigen Verhältnissen vergleichen. So mancher sieht die Vergangenheit im rosigen Schimmer. Wie war es jedoch in Wirklichkeit? Welche Arbeitszeit hatten wir? Elf und zwölf Stunden waren vielfach das übliche. Wie waren die Löhne? Wie waren die sonstigen Arbeitsbedingungen? Hatten wir ein Mitbestimmungsrecht im Betrieb? So könnte man weiter fragen und die Antwort würde uns zeigen, daß doch manches erreicht worden ist.

Wie sah es in rechtlicher Beziehung aus? Welche Hemmungen bestanden im Vereins- und Versammlungsrecht, bei Einreichung der Mitgliederlisten, durch Anmelden und Überwachen der Mitgliederversammlungen, beim Streikpostenstehen usw.? Wie sah es in gesellschaftlicher Beziehung aus? War der Arbeiter geachtet und anerkannt, wo war seine Vertretung in kommunalen, kirchlichen und parlamentarischen Körperschaften? Sehr viele standen damals auf dem Standpunkte, Fürsorge für den Arbeiter in mäßigem Umfange ist ja erforderlich, aber Rechte soll man ihm möglichst nicht einräumen.

Diejenigen, die nicht mehr die Verhältnisse vor dem Kriege beurteilen können, sollen sich doch nur die Erfolge seit dem Abschluß der Inflation ansehen. Wie standen die Löhne Anfang des Jahres 1924? Jeder Kollege soll sich selbst die Antwort geben. Glaubt vielleicht jemand, daß die Verbesserungen der letzten Jahre so ohne weiteres gekommen sind? Hatten wir diese Erfolge den Zweiflern vor Augen, wir wollen nicht prahlen damit, es ist aber notwendig, immer darauf hinzuweisen. Ein aufrichtiger Berufskollege, der bisher unorganisiert war, wird die rechte Konsequenz daraus ziehen, er wird sich in die Reihen seiner Berufskollegen stellen.

Ganz besonderes Augenmerk müssen wir der Jugend widmen. Die Zahl der alten Kämpfer wird geringer, junger Nachwuchs muß in die Front. Wenn einer Bewegung die Jugend fehlt, so ist sie zum Absterben verurteilt. Wir müssen in der Zukunft uns stärker für die Gewinnung der Jugend einsetzen. Überall sollen Jugendgruppen errichtet werden. Nur in diesen wird sich der junge Gewerkschaftler zunächst wohl fühlen. Rechte und echte Führer für die Jugend müssen gewonnen werden. Nur den besten dürfen wir unseren jungen Nachwuchs überantworten.

Wir müssen Fühlung halten mit den konfessionellen Vereinen. Unsere Mitglieder sollen sich dort anschließen und in unserem Geiste dort wirken.

Außer der Stärkung des Mitgliederstandes muß unsere Aufmerksamkeit auch der finanziellen Stärkung des Verbandes zugewandt werden. Unser Holzarbeiterverband stand finanziell vor dem Kriege mit an erster Stelle in der Reihe der christlichen Gewerkschaften. Erkennen wir auch heute, was uns not tut. Wir sind Kampfsgewerkschaft, wir werden noch schwer um unsere Rechte ringen müssen. Sorgen wir dafür, daß wir stets einen starken finanziellen Rückhalt haben. Entrichten wir einen angemessenen Beitrag, auch dann, wenn von anderer Seite die Sache „billiger“ gemacht wird.

Zum Schluß wies Koll. Stedem noch auf die Reichskonferenz hin, welche Ende August in Königswinter stattfindet, und gab Aufklärung über die dort zur Debatte stehenden Fragen. Mögen die Zahlstellen im Frankfurter Bezirk sich weiter entfalten und mögen sie die Bedeutung erhalten, die ihrer Tradition entspricht, das war der Wunsch des Koll. Stedem am Schluß seiner Ausführungen.

An das Referat schloß sich in allen Zahlstellen eine rege Aussprache an. Mancher machte seinem Herzen Luft. Man muß halt die Gelegenheit ausnutzen, wenn mal ein Kollege

## \* Aus dem Berufsleben der Polsterer und Tapezierer. \*

### Von der agitatorischen Wirksamkeit.

In den letzten Veröffentlichungen „Aus dem Berufsleben der Polsterer und Tapezierer“, im Verbandsorgan Nr. 22 wurde in einem Artikel „Unsere Berufssecke“ gesagt, daß der Austausch der Gedanken und Meinungen der Berufskollegen im Verbandsorgan erwünscht, ja dringend notwendig sei. Von dieser Notwendigkeit ist der Einsender dieser Zeilen überzeugt und wird wohl jeder davon durchdrungen sein, insbesondere, wenn ihm reges Leben innerhalb der Berufskollegen erwünscht ist.

Wie steht es nun mit dem regamen Leben bei unseren Polsterer- und Tapeziererkollegen? Man spricht so oft von der vorbildlichen Vorkriegszeit des Organisationslebens. Ein größeres Organisationsinteresse war zweifellos früher unter den Kollegen vorhanden. Man kann wohl sagen, man bemerkte mehr Agitationsgeist. Die Kollegen haben wohl stärker die Worte, die auch heute noch gewerkschaftliche Grundwahrheiten darstellen, erkannt, die lauten: „Je stärker die Organisation, desto wertvoller ist sie.“ Wenn aber auch schon vor dem Kriege nach starker gewerkschaftlicher Regsamkeit eine gewisse Reaktion einsetzte, war diese fortgesetzt, wenn ein Tarif- oder Lohnkampf bevorstand. Das Versammlungsleben wurde lebendig, auf den Werkstätten regte man sich, und selbstverständlich war es für jeden, daß der letzte Kollege, die letzte Kollegin in den Verband eintreten mußte. Wenn dann nach rastlosen Mühen, ja manchmal nur durch die Begeisterung die Fernstehenden zum Eintritt in die Organisation gezwungen wurden, und die Geschlossenheit hergestellt war, dann sah man den kommenden Dingen ruhig, gefaßt und bestimmt entgegen. An diese Zeiten werden viele Polsterer- und Tapeziererkollegen mit Freude zurückdenken.

Zurückdenken? Ist es denn so wesentlich anders geworden? Es mögen darüber die Meinungen auseinandergehen, doch nach meinen Beobachtungen hat die Regsamkeit nach manchen Seiten hin nachgelassen. Gewiß kann man feststellen, daß die Tapezierer (Polsterer und Dekorateurs) in den bedeutenden Betrieben in den größeren Orten fast geschlossen organisiert sind. Lücken werden insoweit noch vorhanden sein, als manche Dekorationsnäherin noch nicht organisiert ist. In diesen Betrieben ist man auch in der Lage, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zum Besten der Kollegen und Kolleginnen zu regeln. Aber es gibt in den größeren Städten noch manche Betriebe, die heute von der Organisation sowie vom Tarifvertragswesen noch nicht erfaßt werden. Diese können auch nicht alle als unbedeutend hingestellt werden. Gewiß werden uns diese bei Tarif- und Lohnkämpfen nicht immer hinderlich sein. Aber schon die Tatsache, daß viele Kollegen neben der Organisation stehen, daß diese in den meisten Fällen unter ungünstigeren Lohn- und Arbeitsverhältnissen tätig sind, als die anderen Kollegen in der gleichen Stadt, mißt in uns ein Ansporn sein, auch diese Kollegen für die Organisation zu gewinnen. An diesen Kollegen geht man vielfach heute achtlos vorüber. Meine Beobachtungen bestätigen auch, daß die letzten in diesem Frühjahr abgeschlossenen Tapezierer-Lohn- und Tarifbewegungen agitatorisch überhaupt nicht in den meisten Orten ausgenutzt wurden. In einigen Versammlungen wird vorher berichtet über den Gang der Dinge, über geschleierte oder erneute Verhandlungen. Der Vertrag wird abgeschlossen, man schimpft hier und da, daß nicht mehr herauskam, und man geht weiter im gleichen Eritt. Das ist schon eine Verspöcherung der Bewegung, die auf das Äußerste bekämpft werden muß.

Dazu kommt, daß in den Mittel- und Kleinstädten, wo zwar auch entsprechend nur kleine Betriebe in Frage kommen, heute noch viele Polsterer und Dekorateurs der Organisation fernstehen. Wann unsere Holzarbeiterzahlstellen, wenn unsere Schreinerkollegen bei der Werbearbeit auch die einzelnen Branchen mehr ins Auge faßten, könnte manches besser sein. Vielfach arbeiten Schreiner, Polsterer und Dekorateurs im gleichen Betriebe. Wie leicht ist es da oft, über die Organisation zu reden und diese Kollegen für die Organisation zu gewinnen. Es werden hier bestimmt manche Organisationsmöglichkeiten verpaßt. Mögen diese Zeilen unseren Zahlstellen entsprechende Anregung sein.

Richtig ist auch, daß manche unserer organisierten Tapezierer- und Polstererkollegen es ruhig ertragen können, daß viele Unorganisierte am Orte beschäftigt sind. Es dünkt ihnen äußerst beschwerlich, auch nur die geringste Agitation zu betreiben. Und wie leicht ist es oft, durch einen Besuch, durch wenige aufklärende Worte, die Kollegen von dem Wert der Organisation zu überzeugen. Agitator für die Organisation kann jeder sein, ja: muß jeder sein, wer überzeugt ist von dem Werte unserer christ-

lichen Gewerkschaftsbewegung. Aber, wo in einzelnen Zahlstellen solche Tapeziererkollegen, solche Polsterer und Dekorateurs als Gewerkschaftler ein so geschildertes Ruheleben genießen, da müssen die Zahlstellenvorstände sie an ihre Pflichten recht deutlich erinnern.

Ich habe die „Berufssecke“ benutzt, um durch meine Beobachtungen und Gedanken, die Kollegen anzuregen. Gut ist es, wenn wir die Organisationschäden erkennen; noch besser ist es, wenn wir daran gehen sie zu beseitigen. Wenn alle Tapezierer- und Polstererkollegen nur etwas Interesse bekunden, und in etwa agitatorisch sich betätigen, geht es vorwärts, und wir verschweigen das Spießertum.

J. S.

### Um Titel und Berufsbezeichnung.

Aus Sachsen wird der Welt kundgetan, daß sich die sächsischen Tapezierer-, Polsterer-, Dekorateur- und Sattlermeister um Titel und Berufsbezeichnung streiten. Die Tapeziererinnungen hatten es gewagt, ohne die speziellen Sattlermeister zu befragen, ihre Innungen nicht mehr Tapeziererinnungen, sondern Polsterer- und Dekorateurinnungen zu benennen.

Entrüstet zogen die biederen sächsischen Sattlermeister gegen diese Selbstverständlichkeiten in den Kampf, der, wenn er nicht bald geschlichtet wird, ganz Sachsen durcheinander bringen kann. Über diese Dinge berichtet die „Allgemeine Tapeziererzeitung“ in einem Bericht über den sächsischen Verbandstag folgendes:

„Ziemlich heftige Kämpfe in den einzelnen Bezirken lösten die Bestrebungen der Tapezierer aus, ihre Innungen nicht mehr nur Tapeziererinnung zu benennen, sondern den Titel auf Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurinnung auszuweiten. Hauptgegner sind die Sattler. Stadtrat Syndikus Dr. Gebhardt erklärte im Namen der Gewerbekammer, daß bisher im Zittauer Bezirk in dieser Frage so lange Friede geherrscht habe, als sich die Tapezierer und Sattler die Bezeichnung Polsterer nicht gegenseitig streitig machten. Eine Spezialbezeichnung, wie z. B. Möbelpolsterer bzw. Wagenpolsterer, sei doch nicht gut angängig. Redner glaubt, daß die Gewerbekammer den Tapezierern sicher beistehen werde. Die Frage, wer nun eigentlich das Prädikat Polsterer verdiene, müsse in den Kreisen der Tapeziererinnungen selbst entschieden werden. Die Berufsbezeichnung Tapezierer sei nicht ganz verständlich, jedenfalls sei es doch so, daß der Tapezierer viel weniger Tapeten anklebe als Polstermöbel anfertige. Bundesvorsitzender Kollege Spindler bezeichnete es als höchst bedauerlich, wenn die Sattler die Bezeichnung Polsterer für sich beanspruchten und den Tapezierern, die doch weitaus mehr polstern, diesen Titel abspreiben wollen. Trotzdem stellte der Redner fest, daß der Tapeziererverband mit dem Sattlerverband auf sehr gutem Fuße stehe, aber auch ihm persönlich wäre es lieb, wenn einmal diese Frage geklärt würde. Der Bund sei jedenfalls der Meinung, daß den Tapezierern die Bezeichnung Dekorateur und Polsterer ohne weiteres zukomme. Stadtrat Syndikus Dr. Gebhardt betonte nach den Ausführungen eines der zahlreichen Debatterredner, daß die Durchdrückung der Bezeichnung „Polsterer“ für die Tapezierer vom Bunde ausgehen müsse, weil beim Vorgehen einzelner Innungen sicher verschiedenartige Entscheidungen getroffen würden.“

Wenn man solches liest, glaubt man sich in die frühere Junfzeit zurückversetzt. Wir wollen aber als Gehilfen diesen Meisterkämpfen in aller Ruhe gegenüber stehen. Wünschenswert wäre es nur, daß, wenn die sächsischen Sattlermeister mal ein altes Sofa oder eine alte Matratze aufpolstern, sie den ordentlichen Tariflohn für Polsterer zahlen.

In den obigen Veröffentlichungen des Meisterorgans kann nur eins als beachtenswert herausgestellt werden, und zwar der Ausspruch des Syndikus Dr. Gebhardt „die Berufsbezeichnung Tapezierer sei nicht ganz verständlich, jedenfalls sei es doch so, daß der Tapezierer viel weniger Tapeten anklebe, als Polstermöbel anfertige.“ Richtig ist, daß nur für den beruflich Außenstehenden die Bezeichnung Tapezierer nicht verständlich ist. Das Wort Tapezierer ist entstanden aus dem französischen „tapisser“. Dieses Wort hat seinen Ursprung in tapis, und tapis ist wieder abgeleitet vom lateinischen „tapetum“, d. h. Teppich. Mit Recht wird vermutet, daß die Teppichwirker des Altertums die Vorgänger der Tapezierer waren. Der Teppich war im Altertum der hervorragendste Wand- und Zimmerschmuck. Unter Tapezierer versteht man beruflich heute die Personen, die die Wohnungen behaglich mit Stoffen, Teppichen oder Polstermöbeln einrichten. Die ersten Tapezierer kamen unter dieser beruflichen Tätigkeit aus Frankreich. Das eigentliche Tapetenkleben wird zwar auch heute noch in Deutschland, insbesondere im Süden, von vielen Tapezierern, also von den Polsterern und Dekorateurs ausgeübt.

## Rundschau.

### Die „Sepag“ im Jahre 1926.

Die Gesamtlage der „Sepag“ (Großeinkaufs- und Produktions-V.-G. deutscher Konsumvereine A.-G., Köln) hat, wie der Geschäftsbericht betont, im Jahre 1926 eine starke Besserung erfahren. Der Geschäftsgang ist durch den Brand der Anlagen in Düsseldorf-Reisholz etwas beeinflusst worden. Im Mai ist die Zentrale völlig nach Köln verlegt worden. Trotz der durch diese Ereignisse bedingten Zunahme der Unkosten konnte der Unkostenfuß des Handelsbetriebes von 2,58 Prozent auf 2,22 Prozent gesenkt werden. Der Gesamtumsatz der „Sepag“ ist von 31,6 Mill. Rm. 1925 auf 43,2 Mill. Rm. 1926, also um 36,8 Prozent gestiegen. Die Umsatzsteigerung in den einzelnen Abteilungen war recht verschieden und mit 96,7 Prozent in den Abteilungen, welche die hauptsächlichsten Lebensmittel vertreiben, am größten. Da der Gesamtumsatz der Genossenschaften des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine im Durchschnitt 23 Prozent beträgt, ist die Steigerung des „Sepag“-Umsatzes rund 14 Prozent stärker. Die „Sepag“ erfaßte von dem Gesamtumsatz der Verbandsgenossenschaften rund 40 Prozent. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer strafferen Zusammenfassung des gemeinsamen Einkaufs. 60 Prozent des Bedarfes der Genossenschaften des Verbandes werden noch zerplittert auf dem Warenmarkt eingekauft.

Der Umsatz der Eigenproduktionsbetriebe weist allgemein eine Steigerung auf. Die Seifenfabrik hat 2,16 Mill. Rm. gegen 1,99 Mill. Rm. im Vorjahre umgesetzt. Der Umsatz der Fleischwarenfabrik stieg von 0,6 auf 1,5 Mill. Rm. Die „Sepag“-Zigarrenfabrik, die in Zusammenarbeit mit den christlichen Textil-, Tabak- und Lederarbeitern einen ersten Versuch gemeinsamer gewerkschaftlich-genossenschaftlicher Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Eigenproduktion darstellt, entwickelt sich gut. Die im Laufe des Berichtsjahres erworbene Teigwarenfabrik wies eine solche Steigerung der Umsätze auf, daß die Anlagen in ihrer Größe verdoppelt werden mußten. Der Umsatz der Kaffeesterei stieg von 1,6 auf 2,13 Mill. Rm. Der Gesamtgeldverkehr der Bankabteilung stieg um rund 30 Prozent von 61,2 Mill. Rm. 1925 auf 79,3 Mill. Rm. 1926. Der Personalbestand stieg von 341 Ende 1925 auf 457 Ende 1926.

Die Bilanz zeigt ebenfalls den Aufstieg der Bewegung. Die Erhöhung des Aktienkapitals von 1 Mill. Rm. auf 1,5 Mill. Rm., die Ende 1926 beschlossen wurde, ist zum größten Teile durchgeführt. Die Bilanz vom 31. Dezember 1926 schließt auf beiden Seiten mit 7,7 Mill. Rm. Darunter betragen auf der Aktivseite die Forderungen 4,75 Mill. Rm., denen 3,66 Mill. Rm. kurzfristige und 2,11 Mill. Rm. langfristige Schulden gegenüberstehen. Unter den langfristigen Schulden sind 1,9 Mill. Rm. der Genossenschaften enthalten. Die vorsichtig bewerteten Warenbestände sind mit 0,85 Mill. Rm. eingesezt. Die Reserven haben sich von 168 388 Rm. auf 293 471 Rm. erhöht. Aus dem Reingewinn von 144 330 Rm. werden 70 000 Rm. zur Verteilung von 7 Prozent Dividende vermandt, so daß die offenen Reserven sich auf 367 802 Rm. erhöhen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Rebertrag von 1,57 Mill. Rm. auf (davon Warengewinn 1,24 Mill. Rm., Produktionsgewinn 0,3 Mill. Rm.), von dem 1,34 Mill. Rm. Unkosten und 89 460 Rm. abgehen, so daß der obengenannte Reingewinn verbleibt.

## Aus dem gewerblichen Leben.

### Beschlüsse der Vollversammlung der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg hat für die Lehrlingsausbildung im Schreinergerwerbe den Beschluß gefaßt, daß in der Zukunft die Lehrzeit vier Jahre zu betragen hat. Die jetzt laufenden Lehrverträge werden davon nicht berührt.

Im Schreinerhandwerk dürfen in Zukunft Lehrlinge gehalten werden: Von Null bis zwei Gehilfen

zwei Lehrlinge, ein zweiter Lehrling soll regelmäßig erst dann eingestellt werden, wenn der erste Lehrling bereits zwei Jahre gelernt hat. Ein dritter Lehrling darf erst dann eingestellt werden, wenn wenigstens drei Gehilfen vorhanden sind; die Höchstzahl in einem Betriebe beträgt drei Lehrlinge.

Die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg in Verbindung mit der Schreinerinnung Augsburg täte gut daran, wenn sie in den Betrieben besser Nachschau halten würde, daß die Lehrlinge auch wirklich etwas lernen und nicht zu allerhand anderen Arbeiten verwandt würden.

### Aus Arbeitgebertreffen.

„Sie wollen zu schnell die Früchte der Rationalisierung ernten“

Wer? Die Arbeiter natürlich. So meint wenigstens die „Deutsche Arbeiterzeitung“ (25/1927). Vorsichtig und stilistisch sehr schön umschreibt sie das mit „Schäden der leichtbeweglichen, ungeduldrigen Öffentlichkeit“. Man wäre erst in der ersten Etappe, und es wäre durchaus falsch, von einem Versagen der Rationalisierung zu sprechen. Wenn die Verbraucher immer noch keinen Preisabbau bemerkten, so läge das an der „Tatsache“ der Lohnerhöhungen, die den Erfolg der Rationalisierung einseitig absorbierten. Beweis seien die „Vereinigten Stahlwerke“, wo sich die monatliche Gesamtlohnsumme um 30 v. H. erhöht und das durchschnittliche Monatseinkommen des einzelnen Arbeiters um etwa 20 v. H. zugenommen hätte. Auf der ganzen Linie hätten wir derartig starke Lohnerhöhungen, daß sie die Möglichkeit eines allgemeinen Preisabbaues beeinträchtigen. Trotzdem sei es gelungen, das Preisniveau vor steigenden Tendenzen zu bewahren, in vielen Fällen sogar zu senken. Merkwürdig, höchst merkwürdig! Von allgemeinen Lohnerhöhungen spürt man in der Arbeiterschaft nichts. Im Gegenteil mehren sich die Klagen über Versuche zur Herabsetzung der Akkordlohnsätze. Wie die Preisenkungen aussehen, zeigt der amtliche Index, der gerade in den letzten Wochen scharf anzog. Es kosteten

	9. 3.	6. 4.	25. 5.	8. 6.
Agrarprodukte	136,9	135,9	140,2	140,8
Textilien	144,8	145,5	150,8	—
Häute und Leder	121,5	118,8	125,0	—
Baumstoffe	155,1	155,1	160,2	—

Der Gesamtindex stieg von 135,5 am 9. 3. auf 138,2 am 8. 6. Wenn also die Erfolge der Rationalisierung sowohl in den Preisen wie auch in den Löhnen sich negativ ausdrücken, wo bleiben sie denn? Das sagt der angezogene Artikel an einer Stelle, wo er ganz markant den Erfolg der Rationalisierung herausstreichen möchte, unbewußt zwar, aber um so deutlicher: „Blicken wir in die Bilanzen der Unternehmungen, die in letzter Zeit veröffentlicht worden sind, so sehen wir in wachsendem Umfange — verstärkte Abschreibungen, offene und stille Rücklagen und zum Teil auch höhere Dividendeneträge.“ Nichts anderes haben wir immer behauptet, und man kann sich über das Geständnis freuen, daß die Unternehmer die einzigen Nutznießer der Rationalisierung bisher waren. Um so eigenartiger klingt die nachfolgende Mahnung an die Öffentlichkeit: „Es wäre ein unheimlicher Schaden, wollte sie die unreifen Früchte ernten und so sich um den ganzen Erntertrag bringen.“ Da mag sich ein anderer auskennen. Ist der Artikelschreiber wirklich so naiv, zu glauben, Öffentlichkeit und Arbeitnehmer würden auf die „Reife“ solange warten, bis die Unternehmer und Kapitalbesitzer alle „unreifen“ Früchte abgepflückt hätten? Täten sie das, verdienten sie Prügel, nicht nur von ihrem berechtigten Eigeninteresse aus gesehen, sondern auch vom höheren Gesichtspunkte volkswirtschaftlicher Notwendigkeiten aus.

Die Rationalisierung hat Sinn und Zweck nur dann, wenn sie in ihrem auch in den Etappen bereits sichtbaren Endeffekt auf eine Verbreiterung der Höhe der gesamten Lebenshaltung hinauszielt. Sonst wäre eine so einschneidende Operation, die zunächst Hunderttausende von Arbeitskräften brachlegt, nach keiner Seite hin zu verantworten. Nur ein Beispiel, das die „Deutsche Tageszeitung“ (28/1927) bringt: Eine

Fabrik, die bisher 50 bis 60 Arbeiter beschäftigte, braucht jetzt nur 8, konnte jedoch mit diesen 8 Arbeitern das Bier- bis Süßsauce bewältigen als vordem. Wem kommt nun diese ungeheure Kosteneinsparung zugute? Die Taktik der Arbeitgeber und der Artikelschreiber der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ läuft darauf hinaus, an Lohn und Preis nichts zu ändern, sie im Gegenteil in ihrem Sinne zu „rationalisieren“ und so die Erwerbslosigkeit zu einem Dauerzustand zu machen.

Nehmen wir zunächst den für den Unternehmer ungünstigsten Fall, daß die Anschaffung der Arbeiter sparenden Maschinen soviel Kapital erforderte, daß die dafür aufzubringenden Zinsen die Ersparung an Arbeitslöhnen aufwiegen. Dann wäre eine derartige „Rationalisierung“ gelinde ausgedrückt, eine unverantwortliche Torheit, die niemandem nützte, sehr viele Arbeiterfamilien aber der Verelendung überantwortete. Viel öfter wird es vorkommen, daß die Anlagen nicht voll ausgenutzt werden. Dagegen gibt es nur ein Mittel, nämlich durch Hebung der Kaufkraft den Absatz bis zur vollen Ausnutzung der Anlagen zu steigern. Geschieht das nicht, müßte auch eine solche Rationalisierung als grober Unfug entschieden abgelehnt werden. Nun aber ist die ganze Kartellpolitik darauf eingestellt, die Preise hoch und die Löhne niedrig zu halten, verhindert also jeglichen Erfolg der Rationalisierung für die Allgemeinheit, ist kurzfristig auch vom reinen Profitstandpunkte des Unternehmers aus, da sie ihm die letzten Gewinnmöglichkeiten versperrt.

Eine Rationalisierung, die nicht die Produktion steigert, ist unrentabel und bricht auf die Dauer in sich zusammen. Sie dient nicht dem Fortschritt, sondern ist, wie jede Halbheit, ein verhängnisvoller Rückschritt.

### Ein „bescheidener“ Unternehmer.

Es gibt kein billigeres und abgegriffeneres Mittel zur Begründung von Preiserhöhungen als die Löhne, trotzdem diese innerhalb der Gesamtkosten der Erzeugung im allgemeinen nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil ausmachen. Und je geringer die Löhne sind, desto mehr müssen sie gehalten als böse Preistreiber. Merkwürdig, meint der Leser. Im Gegenteil. Denn das ist ja gerade das Kennzeichen des reaktionären Unternehmers, daß er seinen Auftraggebern gegenüber die hohen Preise mit den hohen Löhnen rechtfertigt, während er den Arbeitern immer wieder vorhält, die niedrigen Preise erlauben ihm nicht, höhere Löhne zu zahlen. Bei niedrigsten Löhnen die höchsten Preise zu erzielen, ist halt bei vielen Unternehmern der Weisheit letzter Schluß. Darüber hinaus langt es nicht. Ganz besondere Routine scheint darin das Eisenwerk Eschendorf in Niederschlesien zu haben, das vor kurzem an einen seiner Kunden folgendes schrieb:

„Obwohl wir ihren Gründen für die Ablehnung der Suhpriiserhöhung beipflichten müssen, bedauern wir doch von derselben nicht absehen zu können, weil dieselbe durch die Steigerung der Gesteinskosten, welche durch die eingetretenen Erhöhungen der Löhne und Rohstoffe verursacht wurden, bedingt wird.“

Nicht den Siehereien ist ein Vorwurf daraus zu machen, wenn der Beschäftigungsgrad zurückgeht, sondern den Gewerkschaften, denen es vielmehr darauf ankommt, ihre Macht zu zeigen, wie der Arbeiterschaft Beschäftigung zu sichern. Die 60 000 Gewerkschaftssekretäre, die sich von Arbeitergroßchen mästen, wären ja auch vollkommen überflüssig und würden ihre Stellungen verlieren, wenn sie die Arbeiterschaft nicht dauernd verhetzen, denn zufriedene Arbeiter wären ihr Untergang.

Aus vorstehenden Gründen müssen wir die Schuld an der Preiserhöhung ablehnen mit der gleichzeitigen Bitte, dieselbe nunmehr anzuerkennen, und zwar um so mehr, als Sie die einzige Firma sind, die uns den bescheidenen Aufschlag von 4 Prozent bisher nicht bewilligt hat.“

Das ist wirklich sehr bescheiden. Die Höhe der Aufzählung nämlich, die daraus spricht. Da zudem noch die besonders tiefstehenden Löhne in Niederschlesien bekannt sind, spricht das Dokument für sich selbst. Die 60 000 sich „mästenden“ Gewerkschaftssekretäre sind ebenfalls eine zwar nicht richtige, aber treffend die Gesinnung der Herren Eisengewaltigen kennzeichnende Erfindung.

## Arbeitsrecht und Arbeiterchutz.

Kann das Verfahren der Betriebsvertretung bei Erteilung der Kündigungszustimmung nach § 96 B.G.B. vom Richter nachgeprüft werden?

Die Betriebsvertretung hat besonders darauf zu achten, daß im Einspruchsverfahren die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen beachtet werden. Wie notwendig dies ist, ergibt sich aus einer Urteilsbegründung des Reichsgerichts in der gesagt wird, daß die Nichtbeachtung der Verfahrensvorschriften auf dem Prozeßwege nicht korrigiert werden kann. Das Reichsgericht sagt:

Die Feststellung, daß der Angestelltenrat vor der Beschlussfassung den Kläger nicht gehört habe und daß die Einladungen zu der entscheidenden Sitzung nicht rechtzeitig und ohne Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen seien (vgl. § 32 B.G.B.), vermag die aus diesen Verfahrensmängeln gezogene Folgerung, die Kündigung sei unwirksam, nicht zu rechtfertigen. Zwar schreiben die §§ 29 bis 33, 40 u. a. B.G.B. vor, in welcher Weise Beschlüsse einer Betriebsvertretung vorzubereiten und herbeizuführen sind. Für Entscheidungen über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Kündigung eines Betriebsvertreters gilt nichts Abweichendes. Daraus folgt aber nicht die Befugnis der ordentlichen Gerichte, die ihnen als rechtserhebliche Grundlage eines Anspruches oder Einwandes unterbreiteten Beschlüsse einer Betriebsvertretung darauf zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Verfahrensvorschriften des B.G.B. zustande gekommen seien. Die Stellung des Richters den Beschlüssen einer Betriebsvertretung gegenüber ist keine andere als gegenüber den Beschlüssen der Miteinigungsämter... Dem Richter den Beschlüssen einer Betriebsvertretung gegenüber ein weitergehendes Prüfungsrecht einzuräumen, würde mit der Stellung der Betriebsvertretung als öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsorgane und mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der für ihren inneren Geschäftsbetrieb bestimmten Verfahrensvorschriften in Widerspruch stehen. Beachtung der letzteren ist Pflicht des Vorsitzenden der Betriebsvertretung und Sache der Mitglieder ist es, erkennbare und erkannte Verfahrensverstöße zu rügen und auf ihre Abstellung — nötigenfalls durch Verweigerung der Abstimmung, durch das Verlangen auf Anberaumung einer neuen Sitzung, durch Anrufung des Bezirkswirtschaftsrates oder seiner Ersatzstelle — zu dringen. Setzen sie sich pflichtwidrig über wesentliche Verfahrensvorschriften hinweg, so können sie ihres Amtes enthoben und auch schadenersatzpflichtig gemacht werden. Innerhalb eines bürgerlich-rechtlichen Kündigungstreites ist aber der Arbeitnehmer, wenn der Zustimmungsbefehl einer Betriebsvertretung vorliegt, mit der Behauptung, der Beschluß sei infolge von Verfahrensmängeln nach § 32 B.G.B., also nach öffentlichem Rechte, ungültig, nicht zu hören... Läßt die gesetzliche Betriebsvertretung ihren Zustimmungsbefehl und, wie im vorliegenden Falle, zugleich eine Abschrift des Sitzungsprotokolls durch den Vorsitzenden dem Arbeitgeber übermitteln, so hat dieser keinen Anlaß, der Frage nachzugehen, ob der Betriebsrat die Verfahrensvorschriften des B.G.B. befolgt habe oder nicht... Formale Mängel des öffentlich-rechtlichen Betriebsratsverfahrens, auf dessen Gang der Arbeitgeber keinen wesentlichen Einfluß auszuüben vermag, zivilrechtlich zu seinen Lasten gehen zu lassen, wäre eine Unbilligkeit, die sich auch unter Berücksichtigung der berechtigten Schutzbedürftigen Arbeitnehmerinteressen weder aus dem Wortlaute noch aus dem Geiste und Zwecke des B.G.B. rechtfertigen ließe... Anders verhält es sich mit der Frage, ob Angestellte, die nicht Mitglieder des Angestelltenrates waren, sich die Stellung eines solchen angemäht und, ohne dazu berufen zu sein, den Kündigungszustimmungsbefehl gefaßt haben. Dann würde nicht ein mit Verfahrensmängeln behafteter, sondern überhaupt kein den Anforderungen des § 96 B.G.B. entsprechender Zustimmungsbefehl des zuständigen Angestelltenrates vorliegen. Daß der Arbeitgeber dem Beschluß trotzdem vertraute, und seine Bedeutungslosigkeit nicht durchschaute, war alsdann seine Schuld... (Ur. des RG. v. 18. 1. 1927, III 37/26; veröffentl. in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht.)

## Vertrauensstellung!

Für Schreinerei mit 12 Bänken in Bayern wird **Vorarbeiter**

und **Reiher** gesucht. Es wollen sich nur **ältere** Gehilfen melden, die Interesse an Dauerstellung haben und reiche praktische Erfahrung im besten Möbelbau und Bauarbeit haben. Sie müssen fähig sein, einen Mittelbetrieb neben dem Meister zu leiten. Wohnung kann in kurzer Zeit gestellt werden.

Angebote unter „Bayern“ an die Geschäftsstelle des Verbandes.

## Fachliteratur!

1. Bogenkonstruktionen Preis 1,50 M.
2. Die Treppenbaukunst „ 2,00 „
3. Die Dachstuhlart „ 2,00 „

Ausführliche Prospekte gratis.

Zu beziehen vom Verfasser:  
B. Schtefald, Dorsdorf i. Westf.

Stuhlfabrik sucht mehrere **tüchtige Stuhlpolierer**  
Angebote sind zu richten an das **Verbandsbüro in Bochum**  
Hellweg 25